

## **Fakultätsordnung der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2004**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Dekanin oder Dekan**

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät. Sie oder er wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Prodekanin oder der Prodekan wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahlvorschläge für die Prodekanin oder den Prodekan bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt einmal im Semester den der Fakultätskonferenz angehörenden Vertreterinnen und Vertretern einer jeden Gruppe sowie der Studierendenvertretung (Fachschaft) Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten der jeweiligen Gruppe.

### **§ 2 Fakultätskommissionen**

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden ständige Kommissionen gebildet.

(2) Zu den ständigen Kommissionen gehören die folgenden:

1. Kommission „Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs“  
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Empfehlungen für die Besetzungen von entsprechenden Stellen, Förderung besonderer Forschungsvorhaben im Rahmen der Fakultät.
2. Kommission „Struktur und Planung“  
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Personalangelegenheiten sowie die mittel- und langfristige Planung der Entwicklung und Struktur der Fakultät, Empfehlungen zur Haushaltsplanung und der Raumverteilung und -nutzung.
3. Kommission „Lehre, Studienangelegenheiten und Weiterbildung“

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Koordination der Lehre, die Vorbereitung von Studien- und Prüfungsordnungen, Empfehlungen zur Studienreform

und zur Weiterbildung des Personals der Fakultät sowie studentische Angelegenheiten.

(3) Außerdem wird eine Kommission „Gleichstellung von Frauen und Männern“ gebildet. Zu ihren Aufgaben gehören alle Angelegenheiten zur Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Fakultät. Falls keine Kommission gebildet werden kann, ist von der Fakultätskonferenz alternativ eine Gleichstellungsbeauftragte zu wählen.

(4) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind die Dekanin oder der Dekan; weiterhin Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verhältnis 2:2:2:2. Ausnahmen: Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ist im Verhältnis 1:1:1:1 zu besetzen.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ständiges beratendes Mitglied der Kommission „Struktur und Planung“.

(5) Die Gleichstellungskommission ist im Verhältnis 1:1:1:1 zu besetzen. Die Dekanin oder der Dekan muss nicht Mitglied der Gleichstellungskommission sein.

(6) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen und der Gleichstellungskommission werden von der Fakultätskonferenz gewählt.

(7) Über die Sitzungen der Kommissionen werden Beschlussprotokolle angefertigt.

### **§ 3 Fakultätskonferenz**

- (1) Die Fakultätskonferenz wählt:
- die Dekanin oder den Dekan,
  - die Prodekanin oder den Prodekan,
  - die Studiendekanin oder den Studiendekan
  - die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
  - die Mitglieder der weiteren Ausschüsse und Kommissionen.

Sie entscheidet insbesondere über:

- die Fakultätsordnung und sonstige Satzungen,
- Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
- Habilitationen,
- Berufungsvorschläge,
- die Struktur, Gliederung und Organisation der Fakultät,
- die Herstellung des Benehmens zum Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.

Sie nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätskonferenz sind insgesamt 15 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 13 Abs. 1 Hochschulgesetz nach Maßgabe der Grundordnung.

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder der Fakultätskonferenz sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan.

(4) Bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge in der Fakultätskonferenz sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, stimmberechtigt.

Bei Entscheidungen über Studien-, Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

(5) Den Vorsitz in der Fakultätskonferenz hat die Dekanin oder der Dekan.

(6) Über die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden Beschlussprotokolle angefertigt.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 17. November 2004

Bielefeld, den 1. Dezember 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann